



**PINK
CROSS**

Schweizer Dachverband der schwulen und bi Männer*
Fédération suisse des hommes* gais et bi
Federazione svizzera degli uomini* gay e bi
Federaziun svizra dals umens* gay e bi

Statuten

Fassung 2018

Monbijoustrasse 73, CH-3007 Bern
T 031 372 33 00 M 079 796 28 67

www.pinkcross.ch

I. Allgemeine Bestimmungen

ARTIKEL 1: NAME

Unter dem Namen «Pink Cross – Schweizer Dachverband der schwulen und bi Männer* / Pink Cross – Fédération suisse des hommes* gais et bi / Pink Cross – Federazione svizzera degli uomini* gay et bi / Pink Cross – Federaziun svizra dals umens* gay e bi» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

ARTIKEL 2: SITZ

Der Sitz des Vereins ist Bern.

ARTIKEL 3: ZWECK

1. Pink Cross vertritt die Interessen der schwulen und bi Männer* in der Schweiz. Pink Cross setzt sich insbesondere ein:
 - a. mit öffentlichen Stellungnahmen gegen homo-, bi- und transphobe Gewalt und Vorurteile,
 - b. gegen Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität,
 - c. für eine rechtliche Gleichstellung von LGBT-Personen, deren Partnerschaften und Familien,
 - d. für eine solidarische und wirkungsorientierte HIV-Politik und HIV-Prävention und gegen die Diskriminierung im Zusammenhang mit HIV,
 - e. für eine Stärkung der Gemeinschaft der schwulen und bi Männer* und deren Gesundheit.
2. Pink Cross ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

ARTIKEL 4: MITTEL

1. Zur Verwirklichung seiner Ziele betreibt Pink Cross professionelle Geschäftsstellen, welche insbesondere:
 - a. schwulen Organisationen und Betrieben als Informations-Drehscheibe dienen;
 - b. schwule Anliegen und Stellungnahmen in die Medien bringen;
 - c. Aufklärungskampagnen in der Öffentlichkeit durchführen;
 - d. schwule Interessen gegenüber Politiker_innen und Behörden vertreten;
 - e. sich für die Gesundheit von Schwulen und insbesondere die Prävention von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen einsetzen;
 - f. die Integration von Menschen mit HIV fördern;

- g. Kontakte mit internationalen Organisationen mit ähnlichen Zwecken pflegen;
 - h. die Veranstaltungen entsprechenden Inhalts organisieren.
2. Pink Cross setzt seine Ziele in Zusammenarbeit mit nationalen LGBT-Organisationen um und ist offen für einen gemeinsamen Dachverband für alle LGBT-Personen in der Schweiz.

ARTIKEL 5–8: MITGLIEDSCHAFT

ARTIKEL 5: Im Allgemeinen

1. Mitglied von Pink Cross können Organisationen, Betriebe oder Einzelpersonen sein, welche die Ziele von Pink Cross unterstützen.
2. Interessierte Organisationen können sich dem Verein als Beobachter anschliessen.
3. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

ARTIKEL 6: Aufnahme

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

ARTIKEL 7: Austritt und Ausschluss

1. Ein Austritt aus Pink Cross ist nur auf Ende eines jeden Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand mindestens 3 Monate im Voraus bekannt gegeben werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.

ARTIKEL 8: Mitgliederbeiträge

1. Die Mitgliederbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder oder bestimmte Gruppen in eigener Kompetenz den Mitgliederbeitrag reduzieren.

ARTIKEL 9: GÖNNERSCHAFT

Gönner_in von Pink Cross können Organisationen, Betriebe oder Einzelpersonen sein, welche die Ziele von Pink Cross unterstützen, aber nicht Mitglied werden möchten.

ARTIKEL 10: HAFTUNG UND FINANZEN

1. Pink Cross haftet für alle Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem eigenen Vermögen; eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Das Vermögen von Pink Cross wird insbesondere gebildet durch:
 - a. die Mitgliederbeiträge
 - b. die Erträge aus kommerzieller Tätigkeit von Pink Cross
 - c. Spenden und andere freiwillige Zuwendungen
 - d. Beiträge der öffentlichen Hand
 - e. den Ertrag des Vermögens von Pink Cross und
 - f. ausserordentlichen Einnahmen
3. Pink Cross strebt keinen Gewinn an. Ein in der Rechnung ausgewiesener Überschuss ist dem Vermögen von Pink Cross zuzuweisen und für das Erreichen seiner Ziele einzusetzen.
4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Organisation

ARTIKEL 11: ORGANE

1. Die Organe von Pink Cross sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Geschäftsleitende Ausschuss, die Fachgruppen, die Geschäftsstellen und die Rechnungsrevisoren.
2. Ein Patronatskomitee kann eingerichtet werden. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.

ARTIKEL 12–15: MITGLIEDERVERSAMMLUNG

ARTIKEL 12: Zuständigkeit

1. Die Mitgliederversammlung kann nur gültig über vorgängig traktandierete Geschäfte beschliessen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Geschäfte zuständig:
 - a. Sie genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Décharge.
 - b. Sie genehmigt das Jahresprogramm und das Budget für das neue Geschäftsjahr.
 - c. Sie wählt den Vorstand, das Präsidium und die Rechnungsrevisoren.
 - d. Sie beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - e. Sie beschliesst über Statutenänderungen.

ARTIKEL 13: Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal pro Jahr einberufen.
2. Der Vorstand lädt mindestens einen Monat zum Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden zur Mitgliederversammlung ein.
3. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung überdies einzuberufen, wenn Organisationen, Betriebe oder Einzelmitglieder mit insgesamt einem Fünftel der Stimmen an der Mitgliederversammlung dies verlangen.

ARTIKEL 14: Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Zwei Delegierte pro Organisation bis 20 Mitglieder; drei Delegierte von 21 bis 50; im Weiteren ein Delegierter mehr pro angefangene 50 Mitglieder;
2. Zwei Delegierte pro Betrieb und ein Delegierter mehr pro zusätzlich bezahlten Mindestjahresbeitrag, bis maximal 20 Delegierte pro Betrieb;
3. die Einzelmitglieder.

ARTIKEL 15: Stimmrecht

1. Jeder Delegierte beziehungsweise jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts der Delegierten kann innerhalb der gleichen Organisation oder des gleichen Betriebs abgetreten werden.
2. Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt. Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn die Zahl der Kandidaten die Zahl der Sitze übersteigt oder wenn ein Mitglied dies verlangt. Sie werden mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen gefasst; andernfalls ist das einfache Mehr in beiden der folgenden anwesenden Kategorien notwendig:
 - a. deutschsprachige Delegierte und Einzelmitglieder;
 - b. französisch- und italienischsprechende Delegierte und Einzelmitglieder.
3. Der Sitzungsleiter stimmt mit.

ARTIKEL 16–18: VORSTAND

ARTIKEL 16: Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand setzt sich aus maximal 13 Mitgliedern zusammen. Die Mitgliederversammlung sorgt dafür, dass die Sprachregionen und die Mitglieder-kategorien im Vorstand angemessen vertreten sind.
2. Die Wahl erfolgt mit dem absoluten Mehr der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Wer das absolute Mehr nicht erreicht, ist nicht gewählt.
3. Ist die Zahl der Kandidaten höher als die maximale mögliche Zahl von

Vorstandsmitgliedern, scheidet nach jedem Wahlgang der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Sobald gleichviel Kandidaten wie Sitze vorhanden sind, sind diejenigen gewählt, welche das absolute Mehr nach Abs. 2 erreichen.

ARTIKEL 17: Zuständigkeit

1. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die durch die Statuten oder das Gesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Er vertritt den Verein nach aussen.
 - b. Er vollzieht die Vereinspolitik im Rahmen der von der Mitgliederversammlung genehmigten Jahresprogrammes.
 - c. Er wählt einen Geschäftsleitenden Ausschuss und überträgt diesem einzelne Geschäfte.
 - d. Er stellt das Personal der Sekretariate ein und genehmigt die Pflichtenhefte.
 - e. Er kann dem Personal der Sekretariate Weisungen erteilen.
 - f. Er kann Fachgruppen einsetzen.

ARTIKEL 18: Vertretung

Der Vorstand regelt die Vertretungsberechtigung selber.

ARTIKEL 19–20: GESCHÄFTSLEITENDER AUSSCHUSS

ARTIKEL 19: Zusammensetzung und Wahl

Der Geschäftsleitende Ausschuss besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, welche vom Vorstand aus seiner Mitte bestimmt werden.

ARTIKEL 20: Zuständigkeit

1. Der Geschäftsleitende Ausschuss führt die Geschäfte, die ihm der Vorstand übertragen hat.
2. Im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Budgets und der Beschlüsse des Vorstandes verfügt er über die Finanzen, erteilt Weisungen und kontrolliert die Arbeit der Geschäftsstellen.

ARTIKEL 21–22: FACHGRUPPEN

ARTIKEL 21: Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand kann von sich aus oder auf Antrag Fachgruppen einsetzen oder bestehende Projektgruppen als Pink Cross Fachgruppen anerkennen. Die Fachgruppen können auch gemeinsam mit anderen Organisationen eingesetzt, anerkannt und geführt werden.

ARTIKEL 22: Aufgaben

1. Die Fachgruppen legen dem Vorstand ihre Konzepte und Ihr Programm vor, welche auch die Zusammenarbeit mit den Geschäftsstellen regeln.
2. Sie arbeiten im Auftrag des Vorstandes gemäss den genehmigten Konzepten und Programmen.

ARTIKEL 23–24: GESCHÄFTSSTELLEN

ARTIKEL 23: Einstellung

Der Geschäftsleiter wird vom Vorstand eingestellt und entlassen. Weitere Mitarbeitende wird auf Antrag der Geschäftsleitung durch den Geschäftsleitenden Ausschusses eingestellt und entlassen.

ARTIKEL 24: Aufgaben

Die Geschäftsstellen arbeiten auf Grund der Beschlüsse des Vorstandes und des Geschäftsleitenden Ausschusses, um die in Artikel 4 umschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

ARTIKEL 25: RECHNUNGSREVISOREN

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, die nach Abschluss des Vereinsjahres die Rechnung und die Bilanz überprüft und der Mitgliederversammlung Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung stellt.
2. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr.

III. Schlussbestimmungen

ARTIKEL 26: STATUTENREVISIONEN

Über die Teil- oder Totalrevision der Statuten wird gemäss Artikel 15, Abschnitt 2, entschieden, auf der Basis eines den Traktanden beigelegten Vorschlags gemäss Artikel 12, Abschnitt 2.

ARTIKEL 27: AUFLÖSUNG

1. Über die Auflösung von Pink Cross wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
2. Ein verbleibendes Vermögen ist einer anderen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zu übertragen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck wie Pink Cross verfolgt.
Falls mehrere Institutionen in Frage kommen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit absolutem oder – falls eine zweite Abstimmung nötig ist – mit relativem Mehr.
3. Die Mitglieder von Pink Cross haben keinen Anspruch auf dessen Vermögen.

Die vorliegenden Statuten sind durch die Gründungsversammlung am 5. Juni 1993 in Bern genehmigt worden und sofort in Kraft getreten. Geänderte Fassungen genehmigt durch die Mitgliederversammlungen vom 2. April 2016 und 24. März 2018. Die neue Fassung tritt unverzüglich in Kraft.

David Reichlin
Co-Präsident

Michel Rudin
Co-Präsident

BEGRIFFSKLÄRUNG

Mit Männer* sind einerseits alle Personen gemeint, welche sich dem männlichen Geschlecht zugehörig fühlen, andererseits aber auch Personen anderer Geschlechter, die sich mit den Anliegen von Pink Cross identifizieren.